



**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Lichtenwald (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 15. November 20016**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des
Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2016 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Leistungen; Zahlungspflichtige

1. Für Leistungen im Gemeindegebiet

- bei Schadenfeuern (Bränden)
- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
- bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;

wird Kostenersatz verlangt

- vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- von dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraft-, Anhäng-, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde;
- vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb;
- von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
- von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat;
- vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Wahrnehmung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
- vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen des 1. und 5. Spiegelstriches gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

2. Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Abs. 2 FwG) wird Kostenersatz verlangt

- von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
- von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
- von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
- vom Veranstalter bei der Leistung von Brandsicherheitswache;
- abweichend von den Regelungen unter dem 1. bis 3. Spiegelstrich vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, von Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

3. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

5. Im Übrigen gilt § 34 Feuerwehrgesetz.

§ 2

Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge (hierunter fallen auch Anhänge- und Wasserfahrzeuge), berechnet. Daneben wird Ersatz verlangt für

- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
- die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel nach § 1 Nr. 1, 6. Spiegelstrich,
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen; hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch die Regelung des ersten Spiegelstrichs erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandenen Kosten und Auslagen.

2. Kostenersatz für Einsatzkräfte wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze erhoben. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach Maßgabe der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Stundensätze gemäß § 1 Abs. 1 VOKeFw gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (§ 1 Abs. 2 VOKeFw). Die hiernach maßgeblichen Stundensätze sind in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenerstattungssätze hinterlegt.

4. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise.

5. Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei der Brandsicherheitswache ist die Dauer des Einsatzes am Einsatzort zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter.

6. Für die verbrauchten Materialien (z.B. Schaummittel, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel) oder Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Nr. 1 Satz 2, 2. und 3. Spiegelstrich werden die jeweiligen Selbstkostenpreise berechnet.

§ 3

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruches

1. Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung.
2. Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) festgesetzt.
3. Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Kostenerstattungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lichtenwald vom 25.09.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lichtenwald, den 16.11.2016

gez. Rentschler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Lichtenwald (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 15. November 2016**

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personal

1.1 je eingesetzter Person/je Stunde 17,14 €

2. Fahrzeuge

je Fahrzeug Stundensätze gemäß aktueller Verordnung Kostenersatz Feuerwehr Baden-Württemberg (VOKeFw)

2.1 Ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ist mit einem Löschgruppenfahrzeug LF 10 vergleichbar.

2.2 Ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 ist mit einem Tanklöschfahrzeug TLF 4000 vergleichbar.

3. Sonstige Auslagen für Einsatzmittel oder Gegenstände, die für den Einsatz beschafft werden oder danach neu beschafft werden müssen.

Tatsächlicher Anschaffungspreis (Selbstkostenpreise).